VERORDNUNG (EWG) Nr. 2128/83 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1983

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3379/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern im Jahr 1983 (1), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Liste A der Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/83 (3), sind Ursprungsregeln unter anderem auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen.

Diese Liste ist durch Einfügung von drei Ursprungsregeln betreffend Waren der Tarifnummern 11.08, 21.02 und 22.08 zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste A der Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 wird durch folgende Regeln ergänzt:

„Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge daraus	Herstellen aus frischen oder getrockneten Zichorienwurzeln
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 174.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 7. 6. 1983, S. 13.